



Ergebnisse der
KIMA Themen-Arbeitsgruppe 1

Definitionen und Begrifflichkeiten zur Kindeswohlgefährdung

Ein herzliches Dankeschön an alle mitwirkenden Netzwerkpartner, die durch ihr hohes Engagement diese Übersicht ermöglicht haben:

Birgit Appenrodt
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Verfahrensbeistand

Dr. Ursula Stradmann
Die Brücke Magdeburg gGmbH

Petra Glade
Rechtsanwältin

Axel Gutsche
Pfeiffersche Stiftungen, Bereichsleiter Behindertenhilfe - Wohnen

Konstanze Lange
Cornelius Werk Diakonische Dienste gGmbH

Sylvia Müller
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Verfahrensbeistand

Karen Schröder
Cornelius Werk Diakonische Dienste gGmbH

Elke Stechbarth
Jugendamt Magdeburg

Hannes Stradmann
Klinikum Magdeburg gGmbH, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Beate Wollermann
Jugendhilfeverbund Magdeburg gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienstleistungen

Stand: Januar 2013

Gliederung: Definitionen und Begrifflichkeiten zur Kindeswohlgefährdung

1. Kindeswohl	Seite 04
2. Kindeswohlgefährdung – Begriffserklärung	Seite 05
Diagrammübersicht: Interessen, Rechte und Bedürfnisse des Kindes	Seite 06
3. Erscheinungsformen / Begrifflichkeiten zur Kindeswohlgefährdung und Erscheinungsbild des Kindes und Jugendlichen	Seite 07
3.1 Vernachlässigung	Seite 07
3.2 Psychische Gewalt / Misshandlung	Seite 08
3.3 Physische Gewalt / Misshandlung	Seite 08
3.4 Sexuelle Gewalt / sexueller Missbrauch	Seite 09
3.5 Erleben häuslicher Gewalt	Seite 10
3.6 Schütteltrauma (Shaken baby Syndrome) und mögliche Belastungs- und Risikofaktoren	Seite 11
3.7 Münchhausen Syndrom by Proxy und mögliche Belastungs- und Risikofaktoren	Seite 11
4. Mögliche Belastungs- und Risikofaktoren für Kinder und Jugendliche bei Kindeswohlgefährdung	Seite 12
4.1 Verhalten von Erziehungspersonen	Seite 12
4.2 Persönliche Situation der Erziehungsperson	Seite 12
4.3 Wohnsituation	Seite 12
4.4 Risikofaktoren in der Familie	Seite 13
4.5 Weitere mögliche Belastungs- und Risikofaktoren	Seite 13
5. Kinderschutz – Gewichtige Anhaltspunkte	Seite 14

Arbeitsergebnis der KIMA Themen-Arbeitsgruppe 1

Was soll mit der Arbeitsgruppe bzw. über die Arbeit der Gruppe erreicht werden?	Definitionen und Begrifflichkeiten zur Kindeswohlgefährdung (KWG)
Was soll insgesamt erreicht werden?	Entwicklung eines abgestimmten, standardisierten Verfahrens beim Ablauf von KWG für die Stadt Magdeburg
Was sind Teilziele auf dem Weg zum Gesamtziel?	Die unterschiedlichen „Formen“ von Gefährdungen
Was genau soll erreicht werden?	Durch möglichst einheitliches Verstehen effektive Kinderschutzarbeit zu sichern
Woran ist zu erkennen, dass das Ziel erreicht ist?	Erstellung von entsprechenden Vorlagen zur Definitionen und Begrifflichkeiten an die Fachgruppe KIMA
Zeitraum der Erstellung?	Herbst 2011 bis Sommer 2012
Wer kann was zur Zielerreichung beitragen?	Zielgruppe alle Netzwerkpartner aus verschiedenen Bereichen

Stand: Januar 2013

1. Kindeswohl

- Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der abschließend nicht definiert ist und damit einer Interpretation im Einzelfall bedarf
- primäre Verantwortung für die Erziehung und den Schutz des Kindes vor Gefahren für ihr Wohl haben die Eltern (**Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG**)
- im Bürgerlichen Gesetzbuch sind verankert:

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

§ 1666 (1) Bürgerliches Gesetzbuch

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet
- und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden,
 - so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Eine mögliche Herangehensweise, den **Begriff des Kindeswohls*** und der Kindeswohlgefährdung inhaltlich zu bestimmen, stellt die Vergegenwärtigung von kindlichen Grundbedürfnissen dar, die einem Abgleich mit der realen Situation des Kindes im gegebenen Einzelfall unterzogen wird und deren Befriedigung als Standard für kindliches Wohlergehen bzw. für eine Gefährdung des Kindeswohls gelten kann. Dabei kann von unterschiedlichen Bedürfnissen ausgegangen werden, die es demnach gilt auch einzeln in einem das Kindeswohl bewertenden Abwägungsprozess zu betrachten.

*Quelle: Originalauszüge aus der Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg – Start gGmbH Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

2. Kindeswohlgefährdung*

- ist ein **das Wohl und die Rechte eines Kindes**
(nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung)

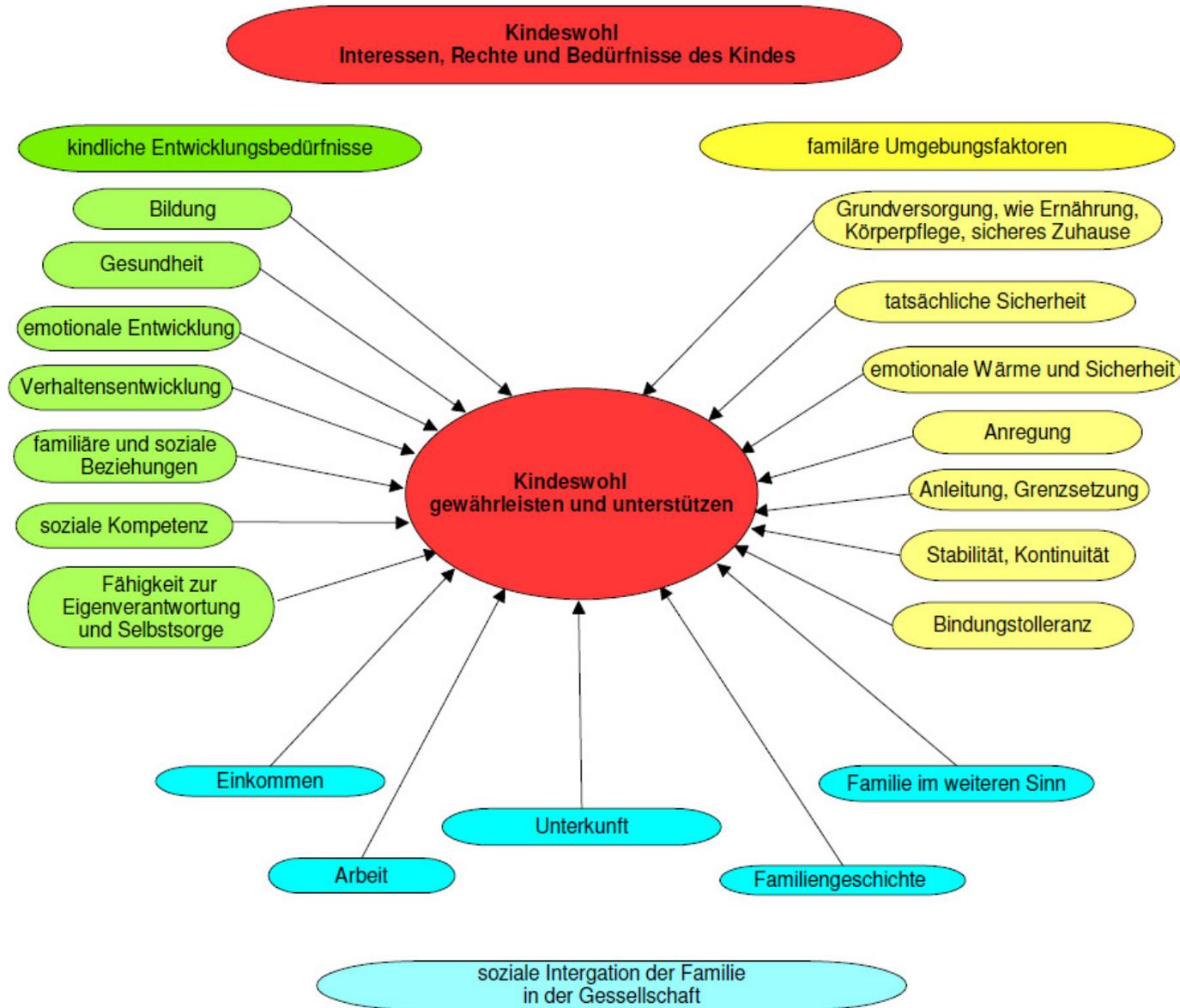
beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw.
ein **Unterlassen einer angemessenen Sorge**

- durch **Eltern** oder **andere Personen**
- in **Familien** oder **Institutionen**
(wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien),
- das zu **nicht-zufälligen Verletzungen**,
- zu **körperlichen und seelischen Schädigungen**
und / oder **Entwicklungsbeeinträchtigungen** eines Kindes führen kann,
- was **die Hilfe** und eventuell **das Eingreifen**
- **von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten**
- **in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge**

im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.

* Quelle: Aus der Broschüre des Kinderschutz-Zentrum Berlin, Berlin e.V. Kindeswohlgefährdung 2005

Diagrammübersicht: Kindeswohl Interessen, Rechte und Bedürfnisse des Kindes



3. Erscheinungsformen / Begrifflichkeiten	Erscheinungsbild des Kindes / Jugendlichen
<p><u>3.1 Vernachlässigung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • des körperlichen Kindeswohls durch mangelhafte Versorgung und Pflege durch Unterlassung von: <ul style="list-style-type: none"> - Altersgemäßer ausreichender Ernährung - ausreichender Flüssigkeitszufuhr - Kleidung - Pflege, Körperpflege - medizinischer Versorgung / Behandlung - ungestörtem Schlaf - Schutz vor Risiken und Gefahren • des seelischen Kindeswohls durch: <ul style="list-style-type: none"> - ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot - Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung - Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes - Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung und Erziehung • der geistigen Entwicklung durch: <ul style="list-style-type: none"> - Mangel an Entwicklungsimpulsen, - Mangel an schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes <p>Vernachlässigung der Aufsichtspflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterlassung von altersentsprechenden Betreuung und Schutz vor Gefahren 	<p><u>Körperliche Entwicklung:</u> falsche und / oder unzureichende Ernährung (Über- oder Untergewicht), Minderwuchs, unangenehmer Geruch, mangelhafte Körperhygiene, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht Nachkommen gesundheitlicher Vorsorge und Versorgung (faulende Zähne, länger andauernde Schmerzen ohne Arztbesuche, keine U-Untersuchungen und Impfungen), körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung,</p> <p><u>Kognitive Entwicklung:</u> Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, beeinträchtigte Sprach- und Intelligenzentwicklung, Förderbedarf nicht nachkommen</p> <p><u>Psychische Entwicklung:</u> psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität bzw. Mattigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismuserscheinungen (alle durch die Besonderheiten eines Krankenhaus-, Anstalts- oder Heimaufenthaltes bedingten Schädigungen), Depressionen, Ängste, mangelnde Fähigkeit für eine ausgewogene Balance zwischen Distanz und Nähe (Borderline-Störung), Selbst- und Fremdaggression</p> <p><u>Soziale Entwicklung:</u> Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Delinquenz, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Beziehungs- und Bindungsstörungen, Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen, Angst und Misstrauen</p> <p><u>Schule:</u> Schulschwierigkeiten, schuldistanziertes Verhalten, fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen</p> <p><u>Sonstiges:</u> Weglaufen / Trebe, delinquentes Verhalten, Lügen, Weigerung des Kindes / Jugendlichen, nach Hause zu gehen, nicht witterungsgemäße / verschmutzte Kleidung, Aufhalten an gefährdenden Orten (Kneipe, ...), altersentsprechende Ausgangszeiten überschreiten</p>

3.2 Psychische Gewalt / Misshandlung

sind Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern das Gefühl vermitteln, dass sie wertlos seien, voller Fehler, nicht geliebt werden, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu befriedigen. Folgende Handlungen können zu derartigem Ergebnis führen:

- Androhung von Gewalt und Vernachlässigung (Anschreien, Beschimpfen, Verspotten)
- Entwertung (z.B. Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind / Jugendlichen u.ä.)
- feindselige Ablehnung z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes
- Ausnutzen und Kurrumpieren, z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten wird widerstandslos zugelassen, Ausnutzung zu Hausarbeit
- Terrorisieren, z.B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten
- Isolieren, z.B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten
- Verweigerung emotionaler Erfordernisse, z.B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet
- Zeuge bei Ausübung von Gewalt, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, seelische Misshandlung am anderen Familienmitglied
- Aufforderung an das Kind / den Jugendlichen, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln

Psychisch:

Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, sich schuldig fühlen für das Verhalten der Eltern und / oder anderer Bezugspersonen, plötzliche Veränderungen im Verhalten des Kindes ohne erkennbare andere Gründe (Distanzlosigkeit, Isolation des Kindes in der Gruppe, fehlendes Selbstvertrauen), Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern, Suchtmittelkonsum, Delinquenz, Einnässen / Einkoten, entstehendes Stottern, Schlafstörung, Essstörung

Sozial:

Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel, wirkt auffallend zurückgezogen, Aufenthalt an gefährdenden Orten, Lügen des Kindes, mangelndes Unrechtsbewusstsein, extrem überangepasstes Verhalten des Kindes

Alterspezifisch:

Säuglingsalter

Gedeihstörung, Apathie, Nahrungsverweigerung, Erbrechen, „Schreikind“, motorische Unruhe, psychomotorische Retardierung

Kleinkindalter

Sekundäres Einnässen, Einkoten; Haarausreißen, Spielstörung, Freudlosigkeit, Furchtsamkeit, Passivität, Zurückgezogenheit, Aggressivität, Selbstverletzungen, Distanzschwäche, Nägelbeißen, Sprachstörung, Daumenlutschen, motorische Störungen

Schulalter

Kontaktstörungen, Schulverweigerung (Abnahme der Schulleistungen, Konzentrationsstörungen), Initiativverlust, Ängstlichkeit / Schüchternheit / Misstrauen, Suizidgedanken, Versagensängste, narzisstische Größenphantasien, Tagträumereien

3.3 Physische Gewalt / Misshandlung

verursachen bei den Betroffenen körperliche Verletzungen von leichten, über erhebliche Ausprägungen bis hin zum Tod durch Handlungen, wie:

- Schlagen mit Hand, Faust, Gegenstand
- Stöße, Schütteln, Schütteltrauma
- Einsperren
- Würgen
- Fesseln
- Beißen, Kneifen

(Hinweise auf)

unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, Verbrennungen, vermehrte Krankheitsfälle wegen Unfällen, nicht Nachkommen gesunder Väterlicher Vorsorge und Versorgung, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, falsche und / oder unzureichende Ernährung (Über- oder Untergewicht), unangenehmer Geruch, mangelhafte / fehlende Körperhygiene, körperliche Entwicklungsverzögerungen

Stand: Januar 2013

3.5 Erleben häuslicher Gewalt

bezieht sich auf das Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern und / oder anderen Bezugspersonen. Dazu zählen Erlebnisse, wie:

- Körperliche Gewalt: Schlagen, Treten, Stoßen, mit Gegenständen bewerfen
- Psychische Gewalt: Bedrohungen, Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten
- Sexualisierte Gewalt: Nötigung zu sexuellen Handlungen bis hin zur Vergewaltigung
- Soziale Gewalt: Jede Form von Außenkontakten verhindern und Einsperren,
- Stalking: Eine Form der psychischen Gewalt, Belästigung von Seiten des verlassenen Partners durch ständiges Auflauern und Anrufen
- Ökonomische Gewalt: Verbot der Erwerbstätigkeit, Geld verweigern über das der Partner frei verfügen kann oder alle Ausgaben kontrolliert werden

Symptome:

- Unkonzentriertheit
- Schlafstörungen
- Antriebslosigkeit, Spielunlust
- geringes Selbstwertgefühl
- Respektverlust vor Erwachsenen
- Verlust von Urvertrauen (Zuversicht) und Sicherheit
- Unruhe
- Tagträumen
- sozialer Rückzug
- Aggression
- Einnässen
- meist untergewichtig
- Klammerndes Verhalten
- Abwehr von Zuwendung
- besonders „angepasstes und braves“ Verhalten
- Überaktivität
- emotionale und körperliche Verwahrlosung
- Selbstverletzung
- Scham, Ohnmacht, Hilflosigkeit
- Entwicklung von Schuldgefühlen
- Loyalitätskonflikte
- starke Angst
- Überforderung → übernehmen oft Aufgaben der Eltern (Streit schlichten, trösten, um Geschwister kümmern)

Stand: Januar 2013

3. Erscheinungsformen / Begrifflichkeiten	Erscheinungsbild des Kindes / Jugendlichen	Mögliche Belastungs- und Risikofaktoren
<p><u>3.6 Schütteltrauma (Shaken-baby-syndrome) (SBS)</u></p> <p>(Abriss von sog. Brückenvenen (Blutgefäße der Hirnversorgung) durch Scherkräfte bei heftigem Schütteln / Schleudern – subdurale Blutungen, gesteigerter Hirndruck, Abscherverletzung der Nervenfasern) Definition Deutsches Ärzteblatt Heft 13/2010 Ein Verletzungssyndrom mit subduralen Hämatomen, retinalen Blutungen und schwerer diffuser Hirnschädigung mit nahezu sofortiger neurologischer Symptomatik</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Säuglinge, großes Symptomspektrum • ruhig, apathisch, bewusstlos, Koma, Tod • teilweise unter dem Verdacht plötzlicher Kindstod • Krampfanfälle, Erbrechen ohne Fieber oder Hinweise auf Infektion • Trinkschwäche, erhöhte Irritabilität • oft keine äußeren Verletzungen, keine Hinweise auf Unfallereignis, Symptomatik nicht plausibel erklärbar • selten begleitende Frakturen von Rippen oder Oberarmknochen, bzw. Griffspuren 	<ul style="list-style-type: none"> • junge Mutter / Eltern • erstes Kind, mehrere Kinder, rasche Schwangerschaftsfolge • unruhige Kinder, „Schreikinder“ • häufiger bei geschädigten, entwicklungsverzögerten Kindern oder chronisch kranken Kindern • Eltern mit Depressionen, eigenen Misshandlungserlebnissen als Kind
<p><u>3.7 Münchhausen-Syndrom by Proxy (MSbP)</u></p> <p>(Eltern – zu 90% Mütter – erfinden eine Krankengeschichte oder simulieren / schildern bzw. verursachen Krankheitssymptome / Erkrankungen (durch Gabe von Medikamenten, toxischen Stoffen, aktive Verletzungen, Beibringen von infektiösen Produkten, Verfälschung von Laborproben oder Messwerten) ihres Kindes Definition Deutsches Ärzteblatt Heft 13/2010 - aktives Beibringen von Verletzungen - Zuführen von Substanzen - Aufsuchen immer wechselnder Ärzte - Mütter, die vorrangig vorstellig werden, um Hilfe für sich selbst zu bekommen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • meist Säuglinge oder Kleinkinder im „nonverbalen Alter“ • größte Variabilität von Symptomen oder Krankheitsvarianten • häufig auch Atemstillstände oder Krampfanfälle • ggf. Injektionsstellen • Symptome oft in Bezug auf Nähe der Bezugsperson (Mutter) • tlw. überangepasste / überfürsorgliche Eltern • lange Krankengeschichte, viele Arztbesuche mit umfangreichen tlw. invasiven und schmerzhaften Untersuchungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mütter mit Münchhausensyndrom (Angabe erfundener oder künstliche Erzeugung realer Krankheitssymptome bezüglich der eigenen Person um Untersuchungen und therapeutische Maßnahmen zu veranlassen.) • teilweise medizinische Vorkenntnisse • Familien mit schweren Erkrankungen und / oder psychosomatischen Störungen der Mutter selbst • Familien mit durch plötzlichen Kindstod verstorbenen Kindern • oft beruflich stark engagierte Väter in der Familie

4. Mögliche Belastungs- und Risikofaktoren für Kinder und Jugendliche bei Kindeswohlgefährdung

4.1 Verhalten von Erziehungspersonen:

- Mangelnde Fähigkeit zur Kontrolle von Aggression / Wut
- Nicht kindgerechter Umgang (Autonomiebedürfnisse, Umgangston), Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse und der altersentsprechenden Autonomiebedürfnisse
- Wiederholte und / oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Häufige massive körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (Schütteln, Einsperren, Schlagen)
- Häufiges massives Beschimpfen, Beleidigen, Erniedrigen, Bedrohen des Kindes
- Gewährung des Zugangs zu gewaltverherrlichenden und pornographischen Medien
- Isolierung des Kindes
- Soziale Isolierung der Familie
- Verweigerung von Krankheitsbehandlung und Vorsorgeuntersuchungen für das Kind
- Fehlende Bereitstellung von (ausgewogenen) Nahrungsmitteln
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Missbrauch des Kindes für Begehung von Straftaten (Unterstützung von Diebstählen)
- Ausnutzung des Kindes für Hausarbeit

4.2 Persönliche Situation der Erziehungspersonen:

- Partnerschaftsprobleme (Konfliktaustragung übers Kind, aggressive Austragung von Konflikten vorm Kind)
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild
- Erkrankungen: akute psychische Erkrankungen / Behinderungen, Suchterkrankungen ohne Behandlung und Unterstützung für die Familie
- Eigene Gewalterfahrungen, Akzeptanz von Gewalt
- Eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten

4.3 Wohnsituation:

- Obdachlosigkeit, Armut, Schulden
- Wohnung ist verschmutzt und stark vermüllt
- Nichtbeseitigung von Gefahrenquellen (Steckdosen, Zugang zu Chemikalien, Medikamenten, spitzen und scharfen Gegenständen)
- Fehlen von eigenem Schlafplatz, Spielraum, Rückzugsmöglichkeiten, Spielzeug

Stand: Januar 2013

4.4 Risikofaktoren in der Familie:

- Migrationshintergrund mit Integrationsproblemen
- Religiöse und ideologische Überzeugungen, die Anlass zur Besorgnis geben
- hochstrittige, eskalierte Trennungs- und Sorgerechtskonflikte

4.5 Weitere mögliche Belastungs- und Risikofaktoren:

- Stress durch beständige Anspannung
- Wiederholung erlebter Beziehungsmuster sowie Bindungsangst
- Nachhaltige Auswirkungen auf die Hirnentwicklung (Hirn kann Traumata nicht selbst bearbeiten durch Verlust der stress-sensitiven Systeme)
- Ablehnung sozialer Beziehungen
- Regression, Rückfall in frühere Entwicklungsstufen
- Verschlechterung der Schulleistungen (Konzentrationsschwäche)
- Beeinträchtigung der Ausbildung einer sicheren Geschlechtsrollenidentität (Selbstverachtung)
- Persönlichkeitsstörung
- posttraumatische Belastungsstörung (psychosomatisches Leiden)
- Zerstörung des positiven Lebensgefühls bis hin zu Suizid

5. Kinderschutz - Gewichtige Anhaltspunkte

Kommunikation ist die Voraussetzung für einen effektiven Kinderschutz.

Der Begriff „Gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Gewichtige Anhaltspunkte sind der Ausgangspunkt für das Tätigwerden des Kinderschutzes. Kindeswohlgefährdung gibt den Zwang zur Entscheidung in einem Stadium der Unsicherheit, insofern Anhaltspunkte aus direkten und indirekten Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen verschiedener Informationsquellen anhand der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als gewichtig eingeschätzt werden.

Die Beschreibung des anzuwendenden Verfahrens des Jugendamtes bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten ist im § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) gesetzlich verankert.

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es
 - das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.
 - dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
 - hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) freie Träger über Vereinbarungen in diese Verantwortung einzubinden
- (3) ggf. das Familiengericht anzurufen

Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise oder ernstzunehmende Vermutungen für eine Gefährdung des Kindes / Jugendlichen von gewissem Gewicht, beispielsweise wenn:

Anhaltspunkte für problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität, die die Entwicklung der Kinder / Jugendlichen gefährden (z.B. Mehrfachverletzungen, -brüche oder schwere Verbrennungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache, akute Phase einer Suchterkrankung oder psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile etc.), wenn Anhaltspunkte für schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern wenn ein Strukturmuster dahinter steht.

Die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes gibt die gesetzliche Grundlage zum gemeinschaftlichen Handeln im Kinderschutz. Nur so kann ein wirksamer, möglichst umfassender Kinderschutz geleistet werden.

Stand: Januar 2013

Die Koordinationsstelle KIMA ist erreichbar:



Kinder- und Jugendnotdienst Magdeburg
Zentrale Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in Notlagen
Tel.: 0391 / 73 10 114
Gerhart-Hauptmann-Str. 46a
39108 Magdeburg

Erreichbar 365 Tage und 24 Stunden am Tag

Quellenangaben:

Deutsches Ärzteblatt Jg.107 Heft 13 2.04. 2010, Seite 235.

Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg, Start gGmbH: Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. o.O. 2006.

Flyer: „Kinder leiden mit - Rat und Hilfe bei häuslicher Gewalt“, Extrabrief Häusliche Gewalt, Arbeitskreis Neue Erziehung e.V.. 1. Auflage, Berlin 2009.

Goslar - Fachstelle Kinderschutz: Checkliste mögliche Kindeswohlgefährdung. o.O, o.J. [www.landkreis-goslar.de/media/custom/1749_315_1.PDFLandkreis]

ISA – Institut für soziale Arbeit e.V.: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster 2006.

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. 10. überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2009.

Kindeswohlgefährdung – Informationen des Kinderschutzzentrums Berlin; Lentze / Schaub / Schulte / Spranger – Pädiatrie. 2. Auflage. Springer-Verlag; Nelson – Textbook of pediatrics, 18th edition.

Kreis Stormarn - Fachbereich Jugend, Schule und Kultur: Handbuch Kindeswohlgefährdung. 2. Auflage, Bad Oldesloe 2010.

Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt, Techniker Krankenkasse Landesvertretung Sachsen-Anhalt: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. 2. überarb. Auflage. Magdeburg 2010.

Netzwerke für Kinderschutz Vogtlandkreis: Notfallordner. 2010 [www.netzwerke-fuer-kinderschutz-sachsen.de/fileadmin/template/nfk/download/Projektstandorte/Vogtlandkreis/Notfallordner/3_Wie_kann_ich_Kindeswohlgefahrdung_erkennen-Stand_Okt10.pdf]

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Bildung für Berlin - Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz - Handlungsleitfaden, 2. überarb. Aufl., Berlin 2009.

Stand: Januar 2013

Impressum:

Herausgeber:

Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister

Jugendamt

Redaktion:

KIMA Fachgruppe

KIMA Themenarbeitsgruppe 1 „Definitionen und Begrifflichkeiten zur Kindeswohlgefährdung“

Netzwerk Kinderschutz Magdeburg

Koordinationsstelle KIMA

Frau Lodahl - Koordinatorin

Sitz im: Kinder- und Jugendnotdienst

Gerhart-Hauptmann-Str. 46a

39108 Magdeburg

Stand: Januar 2013

Geschlechtsneutrale Formulierung:

Bei einigen Texten wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.